

**Zusatzkollektivvertrag**  
**für**  
**den Pflegezuschuss 2026 und 2027 zum Kollektivvertrag**  
**Verein karitativer Arbeitgeber\*innen**

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem  
Verein karitativer Arbeitgeber\*innen (VKA\*)  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft GPA und der Gewerkschaft VIDA  
andererseits.

**Präambel**

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG) in Verbindung mit dem bisher geltenden Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) gebührt Beschäftigten für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

**§ 1 Geltungsbereich**

**1. Räumlich**

Für das Gebiet der Republik Österreich.

## **2. Fachlich**

Für alle Betriebe des Vereins karitativer Arbeitgeber\*innen, soweit diese

- a. Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
  - b. teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
  - c. mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,
  - d. mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder
  - e. Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen,
- sind.

## **3. Persönlich**

Beschäftigte, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags Verein karitativer Arbeitgeber\*innen fallen und folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) angehören:

- a. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),
- b. Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),
- c. Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie
- d. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Das sind - Diplom-Sozialbetreuer\*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer\*innen BB), Fach-Sozialbetreuer\*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer\*innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer\*innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer\*innen BB) sowie Heimhelfer\*innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter\*innen).
- e. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmung zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben.

## **§ 2 Pflegezuschuss 2026 und 2027**

1. In den Jahren 2026 und 2027 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von € 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt ausbezahlt ist. Beschäftigte, die von ihrem persönlichem Recht auf Mehrarbeit (PRAM) gemäß C.7 des anzuwendenden Kollektivvertrages Gebrauch gemacht haben, erhalten einen um 2,7% erhöhten Pflegezuschuss pro Monat. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflegezuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß.
2. Leistet der\*die Arbeitgeber\*in auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1) genannten Betrag übersteigendem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im Sinne des bisher geltenden EEZG bzw. der jeweiligen Förderrichtlinie als gewährt.
3. Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlungen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.
4. Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt/-lohn zur Auszahlung zu bringen, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat.
5. Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) berücksichtigt.
6. Der arbeitsrechtliche Anspruch auf den Pflegezuschuss besteht nur so weit, als die Mittel hierfür durch die zuständige Gebietskörperschaft dem\*der Arbeitgeber\*in zur Verfügung gestellt werden. Die jeweiligen Bestimmungen des betreffenden Landes sind in jeder Hinsicht zu beachten.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Vereins der karitativen Arbeitgeber\*innen.

Wien, am 3.02.2026

## **Verein karitativer Arbeitgeber\*innen**

Mag. Edith Pfeiffer  
Geschäftsführerin

Mag. Alexander Bodmann  
Vorsitzender

## **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA**

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Mario Ferrari  
Bundesgeschäftsführer

## **Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich Kirchen & Religionsgemeinschaften & deren Einrichtungen**

Christa Seidl-Raffl  
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Stefan Kraker  
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums

Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

## **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft VIDA**

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler  
Generalsekretärin

## **Gewerkschaft VIDA Fachbereich Soziale Dienste**

Sylvia Gassner  
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger  
Fachbereichssekretärin